



**Landessozialgericht
Niedersachsen-Bremen**

Benutzungsordnung der Bibliothek des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen

1. Bibliothekstyp und Aufgaben

Die Bibliothek des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen in Celle ist eine Gerichtsbibliothek, die als Präsenzbibliothek konzipiert ist.

Als Spezialbibliothek führt sie in erster Linie Literatur zu folgenden Gebieten:

Sozialrecht, Öffentliches Recht, Zivilrecht, Arbeitsrecht, Strafrecht,
zwischenstaatliches und ausländisches Recht, Verfahrensrecht sowie Medizin.

Die Nutzung des Bestandes und der Dienstleistungen der Bibliothek sind vorrangig für die Richterinnen und Richter und die Beschäftigten des Landessozialgerichts bestimmt.

Die Bibliothek dient der Rechtsfindung, der beruflichen und wissenschaftlichen Arbeit sowie der Aus- und Fortbildung.

2. Nutzungsberechtigung

Nutzungsberechtigt sind die Beschäftigten des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen.

Nach Vereinbarung können auch externe Benutzer die Bibliothek im Rahmen der Benutzungsordnung nutzen, wenn ein der Aufgabe der Bibliothek entsprechendes berechtigtes Interesse vorliegt.

3. Allgemeine Bestimmungen

Das Verhalten bei der Benutzung der Bibliothek ist so einzurichten, dass andere in ihren berechtigten Ansprüchen nicht beeinträchtigt werden. In der Bibliothek ist Ruhe zu bewahren. Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

Die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Bibliothek ist nicht gestattet. Diese können im Eingangsbereich in den dafür vorgesehenen Schrank gestellt werden. Die Bücher, Einrichtungsgegenstände und Geräte sind sorgfältig zu behandeln. Unterstreichungen, Markierungen und Anmerkungen in den Büchern sind nicht gestattet. Beschädigungen sind unverzüglich zu melden.

Da es sich um eine Präsenzbibliothek handelt, können die Bücher und Zeitschriften nicht entliehen werden. Sie dürfen nur im Bibliotheksbereich benutzt werden und sind nach der Benutzung wieder an ihren Standort zu stellen oder beim Bibliothekspersonal abzugeben.

5. Anfertigung von Kopien

Fotokopien können mit dem in der Bibliothek aufgestellten Fotokopiergerät angefertigt werden. Dabei obliegt die Einhaltung der geltenden urheberrechtlichen und persönlichkeitsrechtlichen Bestimmungen dem Benutzer/der Benutzerin. Für die angefertigten Kopien ist ein Kostenbeitrag entsprechend der geltenden Gebührenordnung zu entrichten.

Die Benutzungsordnung tritt am 01. März 2021 in Kraft.

Celle, 20.02.2021

Schulte